

AGB 2022

calanda 

Allgemeine Bedingungen für Gesteinskörnungen und Schüttgut

Calanda Gruppe AG

Allgemeine Bedingungen

Alle Aufträge für Materiallieferungen werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind. Für die Materialqualitäten, Eigenschaften und Prüfungen sind die geltenden Normen massgebend.

1. Preislisten und Offerten

Alle Materialpreise verstehen sich als «Preise ab Werk» ohne MwSt. resp. als «Annahmepreise Deponie» ohne MwSt. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf einen Monat beschränkt.

2. Bestellungsannahme

Die Bestellungen müssen bis spätestens 16.00 Uhr am Vortag erfolgen. Bestellungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Zur Bestellungskontrolle können Telefongespräche aufgezeichnet werden.

Arbeitszeiten, Nacht-, Samstag- und Sonntagarbeit:

Für Bezüge an Samstag, Sonntag und Feiertagen wird folgende Tagespauschale als Zuschlag verrechnet: Fr. 800.-. Die Bezüge sind mit einem Vorlauf von mindestens drei Arbeitstagen mit den Lieferwerken abzustimmen. Für Bezüge ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (ausser Samstag, Sonntag und Feiertagen), wird pro eingesetzten Mitarbeiter ein Zuschlag von Fr. 55.-/h verrechnet. Transportleistungen werden in Regie, zzgl. Zuschläge nach ASTAG-Nahverkehrstarif, durchgeführt und verrechnet. Bewilligungsgebühren werden separat verrechnet.

3. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermengen (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

4. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

5. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von 20 Minuten. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Mög-

lichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialannahme der Disposition sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für den Qualitätsverlust und andere Verzugsfolgen. Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Lieferwerkes. Pro Transport werden für Kiesmaterialien mindestens $9m^3$ für 28/32-Tonnenstrassen und $4.5m^3$ für 18-Tonnenstrassen gemäss Preisliste verrechnet. Die Baustellenzufahrten und Abladestellen müssen bei Frankolieferungen gewährleistet sein. Die Materialübergabekontrolle sowie das Unterschreiben der Lieferscheine durch den Polier oder durch eine ermächtigte Person findet am Standort des Lieferfahrzeuges statt.

6. Warte- und Abladezeiten/Regietarife

Die Warte- und Abladezeit bezieht sich auf die gelieferte Menge. Ansätze für Warte- und Abladezeiten: Regietarife:

Kipper	Fr. 2.25/Min.
Fahrmischer	Fr. 2.25/Min.

7. Höhere Gewalt

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder wegen Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern.

8. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

9. Garantie

Massgebend für den Nachweis der Qualität sind die Prüfungen nach den geltenden Normen.

10. Mängelrüge

Bei Frankolieferungen ist der Besteller verpflichtet, das gelieferte Material sofort nach Eingang (Ablad) zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich dem Kieswerk zur Anzeige zu bringen. Bei Werksabholung prüft der Besteller das Material vor dem Aufrad auf sein Transportmittel. Allfällige Mängel sind unverzüglich und schriftlich, je nach Lieferwerk, der Werke Chur, Reichenau und Farsch zur Anzeige zu bringen. Insbesondere prüft der Besteller, ob die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmen und ob sichtbare Mängel vorhanden sind.

Bei Frankolieferungen gilt als Annahme die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Werksabholungen gilt die Übergabe des Materials auf das Transportmittel des Abholers. Mängel, die bei der Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach

deren Entdeckung gerügt werden. Für offensichtliche Mängel und daraus entstehenden Forderungen, resultierend aus der nicht ordnungsgemässen Materialannahme bei Anlieferung, kann nicht eingegangen werden. Versteckte Mängel müssen sofort nach deren Entdecken gerügt werden. Bei begründeten Beanstandungen ist der Lieferant berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferungen zu leisten.

11. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten 30 Tage netto. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Andere schriftliche Abmachungen vorbehalten. Der Verzugszins wird

mit 5% verrechnet. Wir behalten uns Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Alle Preise ohne Mehrwertsteuer.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, Chur. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur vereinbart. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

Allgemeine Annahme-Bedingungen für den Sammel- und Sortierplätze Farsch, Bonaduz sowie Deponie Typ A in Reichenau und Typ B in Chur (Geissweid)

Calanda Gruppe AG

Zahlungsbedingungen

30 Tage netto ab Fakturadatum. Nach Verfall werden 5% Verzugszins verrechnet.

Allgemeine Annahme-Bedingungen

Alle Aufträge für die Annahme und Abgabe der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte anerkennt der Lieferant oder Bezüger die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

1. Preise

Die Preise verstehen sich für Material lose pro Kubikmeter oder pro Tonne gemäss Preisliste. Die Preise sind fest, allfällige Preisanpassungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse, werden schriftlich angezeigt. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

2. Annahme- und Liefervorbehalt

Die Annahme von Material und die Lieferung von Material bleiben im Einzelfall vorbehalten.

3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Volumen, beziehungsweise Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahme- beziehungsweise Abgabestelle gemessen und festgehalten.

4. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur

das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Die Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport falsch deklarierten oder unzulässigen Materials gehen zu Lasten des Anlieferers.

5. Definitionen und Erläuterungen

5.1 Betonabbruch

Bei Betonabbrüchen wird für das Abtrennen und Entsorgen der Armierungseisen ein Zuschlag verrechnet.

5.2 Mischabbruch

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

5.3 Strassenaufbruch

Strassenaufbruch mit Hauptmengenanteil an Koffermaterial aus Strassenkörper mit maximal 20% Ausbausphaltp oder Beton.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, Chur. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur vereinbart. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

Allgemeine Bedingungen für Mulden

Calanda Logistik AG, Muldenservice

Arbeitszeit

Überzeit- und/oder Nachtarbeit, die auf Veranlassung des Bestellers entsteht, wird gemäss den jeweils gültigen ASTAG-Berechnungsgrundlagen für den Nahverkehr verrechnet.

Spezielle Stoffe

Kadaver oder Stoffe, die verwesend, Chemikalien sowie andere boden- und grundwassergefährdende Abfälle und explosive Materialien dürfen nicht in den Mulden deponiert werden.

Haftung

Der Besteller haftet für Schäden, welche durch unsachgemässe Behandlung der Mulde entstehen (zum Beispiel Verbrennen von Materialien in der Mulde oder in deren unmittelbarer Nähe; Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien, usw).

Schadenfälle

Die durch die Anweisung des Bestellers verursachten Schäden gehen zu dessen Lasten.

Sicherheit

Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Mulde ist Sache des Bestellers.

Überladung

Das Überladen des Absetzkippers ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Die Mulden dürfen nicht mit spezifisch schwerem Material überfüllt werden. Das Gewicht (Fahrzeug, Behälter, Ladegut) beträgt: 2-Achser 18t, 3-Achser 24t, 4-Achser 32t.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, Chur. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur vereinbart. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

Allgemeine Bedingungen Kranarbeiten und Spezialtransport

Calanda Logistik AG, Kran und Spezialtransport

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere durch den Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Kranarbeiten und Spezialtransporten zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen für den Bereich Kranarbeiten und Spezialtransport der Calanda Logistik AG, die unter www.calanda.ch im Internet abrufbar sind. Sind ergänzend oder einzeln Strassentransporte auszuführen, gelten dafür die separaten Allgemeinen Bedingungen für Strassentransporte der Calanda Logistik AG, welche ebenfalls unter www.calanda.ch im Internet abrufbar sind. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur. Die Calanda Logistik AG ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Nachfolgend steht für die Calanda Logistik AG der Begriff des Auftragnehmers.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten, das Heben und Verschieben von Gütern mit Spezialgeräten sowie die Ausführung von Montagen und Demontagen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit den vorerwähnten Arbeiten vorgenommen werden.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten einen geeigneten Fahrzeugkran oder andere Geräte und Werkzeuge einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

3. Pflichten des Auftraggebers

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die dem Kranführer und Beauftragten des Auftragnehmers sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem verpflichtet zur Mithilfe sowie dazu, alles Erforderliche vorzukehren, um die Arbeiten sicher und unfallfrei durchzuführen. Werden dem Kranführer bzw. Personal Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, kann der Auftragnehmer die Arbeiten sofort und ohne Folgen für ihn einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.

a) Zufahrt und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug oder andere Manipulationsmittel gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Krane sind schwere Arbeitsgeräte, daher ist auf genügende Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten oder Brücken etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind dem Auftragnehmer vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies dem Auftragnehmer speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit Betreiber etc.). Für Krane muss genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allf. ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren. Normale schnee- und eisfreie Strassen vorbehalten.

b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) der zu transportierenden Güter und teilt diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Güter verantwortlich. Sie müssen so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass allfällige Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (wie z.B. Schwenkarme, Schiebetüren etc.) fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

d) Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die für das Hebegut notwendige Tragfähigkeit haben.

e) Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Zeitwert anzugeben (zerlegt auch den Wert der Einzelstücke).

4. Preise/Fakturierung

Ohne andere schriftliche Vereinbarung verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfälliger Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Begleitungen (ATB) und Kosten durch behördliche Auflagen etc. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar. Der Verzugszins wird mit 5% verrechnet. Wir behalten uns Teilfakturierungen vor. Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen.

Die Preise beziehen sich auf eine Arbeitszeit zwischen 07.00-18.00 Uhr und von Montag bis Freitag. In den Preisen nicht eingeschlossen sind, sofern nicht explizit erwähnt, Hilfspersonal sowie Überzeit-, Samstags-/Sonntagszuschläge und Standzeiten. Überzeiten sowie Samstagszuschläge werden mit Fr. 55.-/Stunde + Mann, Sonntagszuschläge mit Fr. 110.-/Std. + Mann verrechnet.

5. Haftung des Auftragnehmers

a) Grundlage für die Haftung des Auftragnehmers sind die gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Schadenersatz in jedem Fall auf maximal Fr. 250'000.- pro Schadenereignis begrenzt ist. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

b) Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen zudem keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern - vor allem wirtschaftliche - Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

6. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie für die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen oder -mittel; insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- a) falscher oder unvollständiger Angaben über das Transportgut
- b) falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen unzureichender Anschlagmittel
- c) unzureichender Verpackung oder Bereitstellung der Güter
- d) unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- e) einer Zurverfügungstellung
- f) unzureichender oder fehlender Bewilligungen

7. Waren-Transportversicherung

Der Auftragnehmer empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebegütern den Abschluss einer Waren-Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist speziell in allen Schadenfällen wichtig, bei denen der Auftragnehmer nicht haftet. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt z.B. wenn ihn kein Verschulden trifft und für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von Fr. 250'000.- je Schadenereignis übersteigen. Eine Waren-Transportversicherung (mit Deckung gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen) kann durch den Auftragnehmer auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. eingedeckt werden, sofern ein entsprechender Auftrag vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erteilt wird.

8. Beanstandungen/Vorbehalte

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Kranführers bzw. Beauftragten des Auftragnehmers auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Der

Arbeitsrapport ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragten des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu reklamieren.

Allgemeine Bedingungen für Strassen- und Spezialtransporte

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Transporten und Gütern zu nachstehenden Bedingungen. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur. Die Calanda Logistik AG ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Nachfolgend steht für die Calanda Logistik AG der Begriff des Auftragnehmers.

1. Allgemeines

a) Auftragserteilung

Jeder Auftrag ist an die dafür zuständige Auftragsannahme (Büro/Disposition) zu erteilen. Alle notwendigen Angaben für die korrekte Ausführung müssen bei der Auftragserteilung aufgeföhrt angegeben werden: Name und genaue Adresse der Lade- und Abladestelle, Anzahl Packstücke, Warengattung, effektives Bruttogewicht, Platzbedarf, sowie allf. Terminvorgaben oder Besonderheiten wie z.B. Gefahrengut etc.

b) Be- und Entlad

Der Auf- und Ablad ist Sache des Absenders bzw. Empfängers, wenn nötig unter Mithilfe des Chauffeurs. Bei Mitarbeit des Chauffeurs und/oder anderer Begleiter des Frachtführers gelten diese als Erfüllungsgehilfen.

c) Ware/Verpackung

Es dürfen nur Güter übergeben werden, die nach ihrer Beschaffenheit für den Strassentransport geeignet sind. Das Transportgut ist mit einer genügenden Verpackung zu schützen, so dass die normalen Erschütterungen und Fliehkräfte keinen Schaden verursachen können. Für Güter die in verschlossenen Kisten, Kartons, Behältern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit nicht kontrolliert werden kann, besteht kein Ersatzanspruch bei allfälligen Beschädigungen und Manki. Flüssigkeiten in offenen Behältern, Maschinen etc. müssen vor dem Transport vollständig entleert werden.

d) Vorbehalte

Vorbehalte über Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs angemeldet werden. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach der Ablieferung schriftlich zu reklamieren.

e) Wertdeklaration

Der Auftraggeber hat dem Frachtführer unaufgeföhrt den Wert anzugeben, wenn es sich um Güter handelt, deren Wert Fr. 15.- pro Kilogramm Bruttogewicht übersteigt.

2. Preise/Fakturierung

Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer, sowie exklusiv allfälliger Treibstoffzu-/abschläge, Bewilligungen etc. Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Der Verzugszins wird mit 5% verrechnet. Wir behalten uns Teilfakturierungen vor. Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Der Preis wurde unter Annahme der kürzesten Wegstrecke bzw. der angegebenen Strecke kalkuliert. Verlängert sich die Wegstrecke durch die Auflagen in der Genehmigung, werden die Kosten entsprechend angepasst.

3. Haftung

a) Haftung im innerschweizerischen Güterverkehr

Die Haftung im Binnengüterverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440-457 des Schweizerischen Obligationenrechtes; in Abänderung von Art. 447 OR jedoch maximal Fr. 15.- pro Kilogramm Bruttogewicht. Pro komplette Fahrzeugeinheit (Lastzug, Sattelschlepper) ist die Haftung zusätzlich in jedem Fall auf maximal Fr. 250'000.- (für mind. 10'000kg und mehr transportiertes Bruttogewicht) beschränkt. Diese Höchstgrenze gilt auch bei Beschädigung im Sinne von Art. 448 OR. Auf schriftlichen Auftrag und gegen Belastung der Prämie können die obengenannten Limiten von Fr. 15.- pro kg bzw. Fr. 250'000.- pro komplette Einheit vor der Ausführung des Transportes erhöht werden. Von der Haftung ausgeschlossen sind jedoch generell alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-, Kurs-, oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe, Minderwert nach erfolgter Instandstellung usw. Für allfällige Verzögerungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. Ablieferung des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

b) Haftung im grenzüberschreitenden Güterverkehr

Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr richten sich ausschliesslich nach der CMR (Convention relative au Contrat de transport international de Marchandise par Route). Die maximale Haftungslimite beträgt 8,33 SZR (Sonderziehungsrechte) je Kilogramm (Art. 23 CMR). Wünscht der Auftraggeber eine Erhöhung dieser Haftungslimite, so hat er die Werterhöhung (Art. 24 CMR), deren Prämie zu seinen Lasten geht, dem Frachtführer vor Ausführung des Transportes schriftlich mitzuteilen.

4. Transportversicherung

Wünscht der Auftraggeber die Transportrisiken, für die der Frachtführer nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn des Transportes gegen zusätzliche Verrechnung durch die Calanda Logistik AG eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen.

Aufgrund der engen CMR-Haftungsbestimmungen ist zu empfehlen (besonders wichtig bei hochwertigen oder empfindlichen Gütern), die Risiken über eine umfassende Transportversicherung abzudecken. Auf Wunsch kann diese Versicherung gegen Belastung der Prämie vor Ausführung des Transportes durch den Frachtführer abgeschlossen werden (s. Punkt 4.a).

Selbst wenn das Risiko einer Beschädigung auf einem Transport gering erscheint, ist zu bedenken, dass generell auch bei einem allfälligen Verlust die maximale Haftungslimite von Fr. 15.- pro Kilogramm – respektive im internationalen Transport gemäss CMR – besteht.